



Versicherungsbedingungen Geräte und Motorfahrzeuge

Rechtsschutz Agrarische

1. EINLEITUNG

Täglich laufen Sie, wenn Sie am Verkehr teilnehmen Gefahr, in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden. Bei der Abwicklung eines Unfalls können sich viele Probleme ergeben. Diese können in gegenseitigem Einverständnis zwischen den beteiligten Parteien gelöst werden. Aber manchmal kommt man jedoch nicht ohne sachkundige Hilfe aus. Die Kosten für (juristischen) Beistand summieren sich schnell und sind für viele einfach untragbar. Mit einer Rechtsschutzversicherung sichern Sie sich eine gute Rechtshilfe für Schäden, die Ihnen bei der Teilnahme am Straßenverkehr zugefügt werden. Außerdem brauchen Sie sich keine Sorgen über die Kosten mehr zu machen, die von Ihnen bei diesen Streitfällen verursacht werden.

2. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE VERSICHERUNG

2.1 Wer hat Anspruch auf Rechtshilfe?

An erster Stelle der Versicherungsnehmer: Das ist derjenige, der mit ARAG einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Auch Mitversicherte können Rechtshilfe in Anspruch nehmen. Mitversichert sind die befugten Fahrer und Insassen des versicherten Fahrzeugs.

Es kann passieren, dass der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter infolge eines Unfalls, für den Anspruch auf Rechtshilfe besteht, stirbt. In derartigen Fällen können Hinterbliebene die Versicherung für die Geltendmachung einer Forderung zur Vergütung des erlittenen Schadens in Anspruch nehmen.

2.2 Was geschieht bei gegenseitigen Streitfällen?

Die Versicherungspolice kann auf mehr als nur einen Namen ausgestellt sein. Sollte ein Streitfall zwischen diesen Versicherungsnehmern entstehen, dann kann diese Rechtsschutzversicherung nicht in Anspruch genommen werden.

Ein Mitversicherter kann nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers diese Versicherung in Anspruch nehmen.

2.3 In welchem Gebiet ist die Versicherung gültig?

In den Versicherungsbedingungen der einzelnen Module ist verzeichnet, in welchem Land/in welchen Ländern die Versicherung gilt und ARAG Rechtshilfe gewährt.

2.4 In welcher Angelegenheit können Sie diese Versicherung in Anspruch nehmen?

Ereignis innerhalb der Versicherungsdauer

Sie haben einen Anspruch auf Rechtshilfe, wenn sich während der Laufzeit der Versicherung ein unvorhergesehenes Ereignis ergibt, wodurch Sie selbst Partei in einem Rechtsstreit werden, der durch das von Ihnen versicherte Modul (eventuell mehrere Module) gedeckt ist.

Gibt es verschiedene miteinander im Zusammenhang stehende Ereignisse, dann muss das erste Ereignis aus der gesamten Reihe innerhalb der Versicherungslaufzeit liegen.

Vorhersehbarkeit

Für alle Versicherungen – also auch für Rechtsschutzversicherungen – gilt, dass nur unsichere Vorfälle versichert werden können. Sie können demnach keinen Anspruch auf Rechtshilfe geltend machen, wenn Sie beim Abschluss oder bei der Erweiterung Ihrer Rechtsschutzversicherung bereits wussten oder berechtigterweise davon ausgehen konnten, dass etwas geschehen würde, woraus sich für Sie ein Rechtsstreit ergeben könnte.

ARAG muss in derartigen Fällen allerdings beweisen, dass Sie es wussten oder damit rechnen konnten.

Wartezeit

In den Modulen ist angegeben, dass für bestimmte Streitfälle eine "Wartezeit" gilt und wie lange sie dauert. Die Wartezeit ist eine Periode direkt nach dem Anfangsdatum der Versicherung. Ausgangspunkt ist, dass keine Deckung für Ereignisse besteht, die sich innerhalb der Wartezeit ergeben. Sie können nur dann Rechtshilfe in Anspruch nehmen, wenn Sie beweisen können, dass Sie das Ereignis beim Versicherungsabschluss nicht vorhersehen konnten.



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu



Es gilt keine Wartezeit, wenn diese Versicherung direkt an eine andere Rechtsschutzversicherung anschließt, die für das gemeldete Ereignis auch Deckung gewähren würde.

2.5 Was ist bei Strafverfahren gedeckt?

Wenn gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet wurde, dann haben Sie im Prinzip keinen Anspruch auf Rechtshilfe. ARAG vergütet wohl im Nachhinein die von Ihnen gemachten Kosten für Rechtshilfe, wenn Sie freigesprochen wurden, oder wenn das Verfahren gegen Sie eingestellt beziehungsweise von einem Strafverfahren abgesehen wurde. In einem derartigen Fall müssen Sie den Schadensfall innerhalb eines Monats nach dem Richterspruch oder der Mitteilung des Staatsanwalts bei ARAG melden. ARAG kann dann nämlich die Rechtshilfekosten vom Staat zurückfordern.

Bei bestimmten Strafverfahren, in denen Ihnen Personenschäden oder fahrlässige Tötung angelastet wird, gewährt ARAG wohl direkt Rechtshilfe.

2.6 Welche Kosten sind versichert?

ARAG bezahlt alle Kosten, die mit der Bearbeitung Ihres Streitfalls durch eigene Mitarbeiter entstehen, die sogenannten internen Kosten.

Zusätzlich vergütet ARAG folgende externe Kosten bis zu einem Maximum von € 50.000,-:

- die Kosten eines Rechtsanwalts;
- die Kosten von anderen externen Sachverständigen, die ARAG in Ihrem Namen einschaltet;
- Ihren Anteil an den Kosten für Mediation (eine Form der Konfliktbereinigung durch die Vermittlung eines unabhängigen Sachverständigen), wenn unter Rücksprache mit ARAG versucht wird, durch Mediation den Streitfall zu lösen;
- die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, wenn Sie persönlich vor einem ausländischen Gericht erscheinen müssen;
- Gerichtskosten und Zeugengelder, für die in Ihrem Namen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen;
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, soweit das Gericht bestimmt, dass Sie diese zu zahlen haben;
- die Kosten für die Vollstreckung eines Gerichtsurteils während einer Periode von maximal fünf Jahren nach dem Datum des Urteils.

2.7 Was geschieht, wenn es mehrere Beteiligte gibt oder wenn nur eine teilweise Deckung vorhanden ist?

Es kann vorkommen, dass Sie zusammen mit anderen einen Rechtsstreit führen wollen. Es kann aber auch vorkommen, dass der von Ihnen gemeldete Schadensfall nur teilweise versichert ist. In derartigen Fällen vergütet ARAG die Rechtshilfekosten im Verhältnis, das heißt, dass nur Ihr Anteil an den Gesamtkosten beziehungsweise der gedeckte Teil vergütet wird.

2.8 Welche Kosten sind nicht versichert?

Folgende Kosten gehen zu Ihren Lasten:

- Kosten, die Ihr Gegner für die Eintreibung einer Forderung an Sie gemacht hat (außergerichtliche Kosten);
- Kosten, die Sie gegenüber einem Dritten geltend machen oder in einer anderen Weise vergütet bekommen können. Hierbei bleiben eventuelle Ansprüche aufgrund des Gesetzes für Rechtshilfe außer Betracht;
- Mehrwertsteuerbeträge, falls Sie diese mit den von Ihnen zu zahlende Mehrwertsteuerabgaben verrechnen können;
- Ihnen auferlegte Bußgelder, Geldstrafen und Zwangsgelder.

2.9 Was tut ARAG, wenn eine ausländische Behörde eine Garantiesumme verlangt?

Für Fälle, in denen ein ausländisches Staatsorgan eine Garantiesumme verlangt, können Sie ARAG bitten, diese Garantiesumme für Sie vorzustrecken. ARAG wird Ihnen diese Garantiesumme unter individuell zu vereinbarenden Bedingungen bis zu einem Maximum von € 50.000,- als zinsloses Darlehen vorstrecken.

3. WIE KÖNNEN SIE IHRE POLICE IN ANSPRUCH NEHMEN?

3.1 Anmeldung eines Streitfalls

Ist ein Rechtsstreit in Sicht, dann sollten Sie so schnell wie möglich mit Ihrem Versicherungsmakler Kontakt aufnehmen. Auch dann, wenn Sie zweifeln, ob Sie einen bestimmten Streitfall melden müssen, ist es ratsam, mit Ihrem Versicherungsmakler Rücksprache zu halten. Dieser kann beurteilen, ob es notwendig ist, die Angelegenheit an ARAG weiterzuleiten. Es ist auch denkbar, dass Ihr Versicherungsmakler anderweitige Möglichkeiten für eine Lösung sieht. Wenn nötig hält er darüber Rücksprache mit ARAG. Sie können natürlich auch selbst direkt mit ARAG Kontakt aufnehmen, um Rücksprache zu halten über einen eventuell zu meldenden Streitfall.



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu



In Notsituationen können Sie ARAG 24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche anrufen: (033) 43 42 350.

Es ist wichtig, dass Sie bei der Anmeldung eines Streitfalls alle Fakten darlegen, die für die Beurteilung und Bearbeitung relevant sein können. Nur dann kann ARAG Ihnen optimal zu Diensten stehen. ARAG kann Sie um ergänzende Fakten oder Beweismaterial bitten.

Originaldokumente sollten Sie so weit wie möglich selbst in Ihrem Besitz halten und an ARAG nur Dokumentkopien schicken. Wenn ARAG für die Schadensbearbeitung Originaldokumente benötigt, erhalten Sie diese nach Gebrauch sofort zurück.

3.2 Präventive Maßnahmen

Auch wenn noch kein konkreter Rechtsstreit vorliegt, dieser jedoch wohl kurzfristig zu entstehen droht, kann ARAG Ihnen beistehen, um diesen Streit zu vermeiden.

3.3 Deckungsbeurteilung und Intake-Gespräch

Wenn Sie einen Streitfall bei ARAG anmelden, wird erst geprüft, ob Ihre Versicherung hierfür Deckung bietet. Innerhalb von zwei Arbeitstagen, nachdem die Deckung beurteilt wurde, nimmt ARAG Kontakt mit Ihnen auf (außer unter besonderen Umständen).

3.4 Bearbeitung Ihres Schadensfalles

Die Rechtshilfe wird von einem sachverständigen Mitarbeiter von ARAG gewährt. Dieser tritt in Ihrem Namen gegenüber den beteiligten Personen und Instanzen auf und verhandelt mit der Gegenpartei. Wenn nötig führt der ARAG-Mitarbeiter für Sie ein Gerichtsverfahren.

ARAG kann Ihnen vorschlagen, einen Streitfall mittels Mediation zu lösen.

In den zwei im Artikel 60 des Überwachungsgesetzes für Versicherungsunternehmen (Wet Toezicht Verzekeringsbedrijf) genannten Fällen können Sie selbst einen Rechtsanwalt wählen:

1. Wenn seitens ARAG ein Anwalt oder ein anderer gesetzlich befugter Sachverständiger gebeten wird, Ihre Interessen in einem gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren zu verteidigen, zu vertreten oder wahrzunehmen, haben Sie das Recht diesen Rechtsanwalt oder andere rechtlich befugte Sachverständige selbst zu wählen.

In der Praxis schaltet ARAG nur dann in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt ein, wenn ein Verfahren geführt werden muss, für das

Anwaltszwang (Prozessbevollmächtigung) besteht.

2. Falls sowohl Sie Anspruch auf Rechtshilfe der ARAG haben als auch die Gegenpartei (Interessenkonflikt).

Der Anwalt oder der andere Sachverständige wird ausschließlich von ARAG in Ihrem Namen eingeschaltet. Die Bearbeitung des Streitfalls geschieht unter der Verantwortung des Rechtsanwalts.

Für ein Verfahren, in dem ein niederländischer Richter befugt ist, kommen ausschließlich Anwälte oder andere Sachverständige in Betracht, die befugt sind, die nötigen Schritte zu unternehmen, in den Niederlanden eingetragen sind und dort ihre Kanzlei haben.

Für ein Verfahren, in dem ein ausländischer Richter befugt ist, kommen nur Anwälte oder andere Sachverständige in Betracht, die bei dem betreffenden ausländischen Gericht zugelassen sind.

ARAG möchte in dem Rechtsstreit gern auf dem Laufenden bleiben, um einen Einblick in die Kosten und den Verlauf des Verfahrens zu haben. Für Sie ist es am einfachsten, wenn Sie dem Anwalt die Vollmacht erteilen, ARAG über den Verlauf der Sache zu informieren.

3.5 Szenario und ausreichende Erfolgchancen

Der ARAG-Mitarbeiter oder der Rechtsanwalt hält mit Ihnen Rücksprache über den Aktionsplan in diesem Verfahren. Dieser Plan umfasst eine Fallanalyse und wenn möglich, ein Szenario mit den Schritten, die unternommen werden müssen. Der Plan legt auch dar, ob das von Ihnen angestrebte Ergebnis mit ausreichenden Erfolgchancen realisierbar ist. Wenn bestimmte Entwicklungen in dem Verfahren es erfordern, wird ein anderer Aktionsplan erstellt oder der bestehende Plan angepasst. Auch hierüber findet Rücksprache mit Ihnen statt.

3.6 Ablösung

Bei der Bearbeitung bestimmter Streitfälle kann ein Missverhältnis zwischen den Bearbeitungskosten des Falles und den hiermit verbundenen (finanziellen) Interessen entstehen. In einem solchen Fall kann ARAG beschließen, den Streitfall zu beenden und Sie abzufinden. Hierdurch entfällt dann für ARAG die Verpflichtung zur (weiteren) Rechtshilfegewährung.

4. IN WELCHEN FÄLLEN BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF RECHTSHILFE?



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu



In folgenden Fällen können Sie keinen Anspruch auf Ihre Rechtsschutzversicherung geltend machen:

- a. Wenn der Streitfall so spät gemeldet wurde, dass die Bearbeitung des Falles für ARAG beträchtlich schwieriger und kostspieliger geworden ist.
- b. Wenn Sie ohne Zustimmung von ARAG jemand mit der Bearbeitung Ihres Streitfalles beauftragt haben.
- c. Wenn Sie inkorrekte Informationen erteilen, oder wenn Sie nicht die Mitarbeit gewähren, die für die Behandlung des Falles erforderlich ist.
- d. Wenn es sich bei dem Streitfall um Steuerrecht handelt oder damit im Zusammenhang steht. Zum Steuerrecht gehören in diesem Zusammenhang auch Einfuhrzölle, Verbrauchssteuern, Gebühren, Rückerstattungen und andere Abgaben.
- e. Wenn es sich bei dem Rechtsstreit um Gesetze und Verordnungen handelt, die vom Staat verabschiedet wurden oder verabschiedet werden sollen und die für jeden Bürger gelten.
- f. Wenn Sie eine Schuld nicht bezahlen können, oder wenn ein Streitfall mit der Beantragung oder Abwicklung Ihres Konkurses oder Ihres Zahlungsaufschubs zu tun hat.
- h. Wenn der Streitfall mit Naturkatastrophen oder Atomkernreaktionen zu tun hat.
- i. Wenn der Streitfall mit Kriegsrisiken oder einer Form derselben zu tun hat. Der Begriff "Kriegsrisiko" ist so zu verstehen, wie er in der Versicherungsbranche normalerweise gehandhabt wird, und wie er im Text des Versicherungsverbands in den Niederlanden festgelegt und am 2. November 1991 unter der Nummer 136/1981 bei der Geschäftsstelle des Arrondissementgerichts in Den Haag deponiert wurde. In Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen kommt das "Klauselblatt Terrorismusdeckung bei der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschaden N.V." (Clausuleblad terrorismedekking bij de Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V. - NHT) zur Anwendung. Das "Klauselblatt Terrorismusdeckung" und das dazugehörige "Protokoll zur Abwicklung von Schadensforderungen" (Protocol afwikkeling claims) wurden von der NHT am 6. Januar 2005 bei der Geschäftsstelle des Arrondissementgerichts in Amsterdam registriert unter der Nummer 6/2005. Diese finden Sie in der Anlage.
- j. Wenn Ihnen vorgeworfen wird, gegenüber einer anderen Person unrechtmäßig gehandelt zu haben.

Andere Beschränkungen

In dem Modul ist präzise umschrieben, für welche Streitfälle Sie ARAG in Anspruch nehmen können. Es besteht keine Deckung für Streitfälle, die nicht explizit aufgeführt wurden und für Streitfälle, die in den Bestimmungen des Moduls oder in anderen Bestimmungen, in denen die Grenzen dieser Versicherung festgelegt sind, ausgeschlossen wurden.

5. PRÄMIENZAHLUNG

Der Prämienbetrag, der sich aus der Prämie, den Policengebühren und der Versicherungssteuer zusammensetzt, ist innerhalb von dreißig Tagen nach Versicherungsbeginn zu zahlen.

Für das darauffolgende Fälligkeitsdatum erhalten Sie vor dem Verfallsdatum ein vorgedrucktes Überweisungsformular und/oder eine Rechnung mit dem neuen Prämienbetrag. Diese Rechnung ist spätestens zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen.

Falls Sie ARAG oder Ihren Versicherungsmakler ermächtigt haben, den Prämienbetrag automatisch von Ihrem Konto abzubuchen, wird diese Abbuchung am oder etwa zum Verfallsdatum stattfinden.

Wurde der Prämienbetrag nicht rechtzeitig bezahlt, dann verfällt die Deckung am fünfzehnten Tag nachdem Sie nach dem Verfallsdatum schriftlich gemahnt wurden und keine Zahlung erfolgte. Die Deckung tritt an dem Tag, nachdem ARAG den Prämienbetrag nachträglich erhalten hat, wieder in Kraft.

6. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN ÜBER SCHADENSBEARBEITUNG UND BESCHWERDEN

6.1 Andere Auffassungen über die Inangriffnahme des Streitfalls

ARAG haftet für eine qualitativ gute Bearbeitung Ihres Streitfalls. Es kann jedoch vorkommen, dass Sie mit ARAG über die juristischen Schritte, die unternommen werden müssen, unterschiedlicher Meinung sind. Es kann ebenfalls ein Meinungsunterschied über die Frage entstehen, ob das von Ihnen angestrebte Ergebnis mit ausreichenden Erfolgchancen erzielt werden kann.

Stellt sich heraus, dass es nicht möglich ist, die Meinungsverschiedenheit zu überbrücken, dann ist es wichtig, dass das Problem auf eine gute und sorgfältige Weise, ohne nachteilige Folgen für Sie, gelöst wird.



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu



Darum schaltet ARAG in derartigen Fällen einen anerkannten, unabhängigen Sachverständigen ein, der als Schiedsrichter – in der Rechtssprache “bindender Berater” genannt – ein Urteil über die Meinungsverschiedenheit fällt. In der Praxis wird der örtlich zuständige Vorsitzende der Anwaltskammer gebeten, einen sachverständigen, unabhängigen Rechtsanwalt als Schiedsrichter zu bestimmen. Die Entscheidung dieses Schiedsrichters ist sowohl für Sie als auch für ARAG bindend. Die Kosten des Schiedsrichters gehen zu Lasten von ARAG.

Teilt der Schiedsrichter vollständig oder in Hauptzügen die Meinung der ARAG, dann wird der Streitfall von ARAG auch weiterhin abgewickelt, wie bereits vorgeschlagen wurde. Sollten Sie dennoch den Streitfall gemäß Ihrer eigenen Anschauung fortsetzen wollen, dann schickt ARAG Ihnen Ihre Unterlagen zu, und Sie können den Streitfall auf eigene Kosten weiter bearbeiten (lassen). Erreichen Sie schließlich das von Ihnen angestrebte Ergebnis, dann vergütet ARAG Ihnen die versicherten Rechtshilfekosten im Nachhinein noch.

Wenn der Schiedsrichter Ihre Anschauungen teilt, dann haben Sie die freie Wahl, wer die Sache weiter, gemäß dieser Betrachtungsweise, bearbeiten soll. Der Schiedsrichter oder ein anderer Rechtsanwalt aus seiner Kanzlei darf den Streitfall nicht weiter behandeln.

Sind Sie mit der Behandlung des Anwalts nicht zufrieden, dann können Sie den Streitfall mit Hilfe eines anderen Anwalts fortsetzen. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten. Erreichen Sie schließlich das von Ihnen angestrebte Ergebnis, dann vergütet ARAG Ihnen die versicherten Rechtshilfekosten im Nachhinein noch.

6.2 Beschwerden und (andere) Konflikte mit ARAG

Für alle Beschwerden über ARAG können Sie sich sowohl schriftlich als auch telefonisch wenden an die

ARAG-Beschwerdeinstanz
Postbus 230
3830 AE Leusden
Tel. (033) 43 42 420
Fax (033) 43 42 475
email: klachtenbureau@arag.nl



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu

Die ARAG-Beschwerdeinstanz hat die Aufgabe, Ihre Beschwerde zu untersuchen und abzuwickeln. Sie erhalten in jedem Fall innerhalb einiger Arbeitstage eine Bestätigung, dass Ihre Beschwerde in Behandlung genommen wurde. Danach erhalten Sie so schnell wie möglich eine sachbezogene Antwort.

Wenn diese Beschwerdeabwicklung für Sie nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führt, können Sie sich an folgende Instanz wenden:

Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (Kifid)
Postbus 93560
2509 AN Den Haag
Tel. (070) 333 89 99

Unter diese Instanz fällt der Ombudsman für Finanzdienstleistungen und die Konfliktkommission für Finanzdienstleistungen.

Streitfälle mit ARAG, wie zum Beispiel über die Deckung oder Prämienzahlung, können auch dem Richter vorgelegt werden. Für derartige Streitfälle mit ARAG können Sie Ihre Police nicht in Anspruch nehmen. Wenn Sie das Gerichtsverfahren gewinnen, wird ARAG wohl hinterher die Rechtshilfekosten vergüten.

6.3 Verjährung

Das Recht, eine Meinungsverschiedenheit laut Artikel 6, Absatz 1, oder eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung beziehungsweise Anwendung der Versicherungsbedingungen einem Gericht vorzulegen, verjährt nach dem Verlauf von sechs Monaten, nachdem ARAG ihren Standpunkt schriftlich dargelegt hat.

7. BEGINN, KÜNDIGUNG/BEENDIGUNG UND ZWISCHENZEITLICHE ÄNDERUNG DER VERSICHERUNG

7.1 Beginn der Versicherung

Der Versicherung beginnt ab dem auf der Police genannten Anfangsdatum.

7.2 Vertragsdauer der Versicherung

Die Versicherung gilt für die auf dem Versicherungsschein festgelegte Vertragsdauer und wird danach stillschweigend um den gleichen Zeitraum verlängert.

7.3 Ende der Versicherung



7.3.1 Ihre Kündigungsmöglichkeiten

Die Versicherung endet durch eine schriftliche Kündigung Ihrerseits:

- a. Am Ende der auf dem Versicherungsschein festgelegten Vertragsdauer unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von minimal zwei Monaten;
- b. Innerhalb von zwei Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von minimal zwei Monaten, nachdem ein Schadensereignis, das für ARAG zur Gewährung von Rechtshilfe führen kann, von Ihnen gemeldet wurde. Die Versicherung endet zu dem im Kündigungsschreiben genannten Datum, oder falls dieses fehlt, zwei Monate nach Erhalt des Kündigungsschreibens;
- c. Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung von ARAG, dass die Prämie und/oder die Versicherungsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten geändert werden. Die Versicherung endet an dem Tag, an dem die Änderung laut Mitteilung von ARAG in Kraft tritt (jedoch nicht früher als einen Monat nach dem Ausstellungsdatum der genannten Mitteilung);
- d. Innerhalb von zwei Monaten, nachdem ARAG sich Ihnen gegenüber auf die Nichteinhaltung der Meldepflicht beim Abschluss der Versicherung berufen hat. Die Versicherung endet zu dem Datum, das im Kündigungsschreiben genannt wird oder beim Fehlen desselben zum Ausstellungsdatum des Kündigungsschreibens.

7.3.2 Kündigungsmöglichkeiten für ARAG

Die Versicherung endet durch eine schriftliche Kündigung von ARAG:

- a. Am Ende der auf dem Versicherungsschein genannten Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten;
- b. Innerhalb von zwei Monaten, nachdem ein Schadensereignis, das für ARAG zur Gewährung von Rechtshilfe führen kann, von Ihnen gemeldet wurde. Die Versicherung endet zu dem im Kündigungsschreiben genannten Datum und zwar nicht früher als zwei Monate nach dem Ausstellungsdatum des Kündigungsschreibens außer im Falle einer Kündigung, die im Zusammenhang mit Ihrer Absicht steht, ARAG zu täuschen;
- c. Wenn Sie sich weigern, die geschuldete Prämie zu bezahlen oder sie nicht rechtzeitig bezahlen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung jedoch nur dann, wenn ARAG Sie nach dem Fälligkeitsdatum der Prämie zur Zahlung gemahnt hat.

Die Versicherung endet zu dem im Kündigungsschreiben genannten Datum und zwar im Falle einer nicht rechtzeitigen Bezahlung nicht früher als zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum des Kündigungsschreibens;

- d. Innerhalb von zwei Monaten nach der Entdeckung, dass Sie die Meldepflicht beim Abschluss der Versicherung nicht eingehalten haben und Sie damit in der Absicht gehandelt haben, ARAG zu täuschen oder aber ARAG die Versicherung mit Kenntnis des tatsächlichen Stands der Dinge nicht abgeschlossen hätte. Die Versicherung endet zu dem im Kündigungsschreiben genannten Datum.

Neben den zuvor dargelegten Kündigungsmöglichkeiten endet die Versicherung auch zwischenzeitlich, wenn der Versicherungsnehmer:

- nicht mehr in den Niederlanden wohnt oder sich aufhält;
- stirbt, es sei denn der Partner teilt mit, die Versicherung unter seinem/ihrer Namen fortsetzen zu wollen;
- in Konkurs gerät.

7.4 Änderung der Prämie oder der Bedingungen

ARAG hat das Recht, die Prämie und/oder die Versicherungsbedingungen bestimmter Versicherungsgruppen auf einmal (im Ganzen) zu ändern. ARAG wird das Datum einer solchen Änderung rechtzeitig ankündigen. Falls Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, können Sie das mitteilen, und Sie sind befugt, die Versicherung gemäß Artikel 7, Absatz 3.1 unter c zu kündigen. Wenn ARAG innerhalb der dort genannten Frist von einem Monat keine Kündigung erhalten hat, wird angenommen, dass Sie mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

7.5 Prämienindexierung

Die Prämie kann von ARAG jährlich einseitig auf der Basis des Versicherungsvertrags an die Preisentwicklungen angepasst werden. Die Prämienindexierung ist kein Grund für eine Beendigung der Versicherung.

8. PERSONENREGISTRIERUNG, SATZUNGS-MÄSSIGER SITZ UND ANZUWENDENDEN RECHT

8.1 Personenregistrierung



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu



Die bei der Anfrage oder Änderung einer Versicherung erteilten Angaben zur Person werden von ARAG verarbeitet für:

- den Abschluss und die Ausführung von Versicherungsverträgen und/oder juristischen Dienstleistungen;
- die Verwaltung der sich daraus ergebenden Geschäftsbeziehungen unter Einschluss der Verhinderung oder Bekämpfung von Betrug;
- Aktivitäten, die auf die Vergrößerung des Kundenbestands, dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen ausgerichtet sind.

Auf diese Verarbeitung der persönlichen Daten findet der Verhaltenskodex "Verarbeitung von Angaben zur Person bei Versicherungsunternehmen" Anwendung.

8.2 Satzungsmäßiger Sitz

Der Versicherer dieser Rechtsschutzversicherung ist ARAG SE Nederland. Der satzungsmäßige Sitz dieser Gesellschaft ist Düsseldorf (Deutschland). Die Geschäftsräume befinden sich an der Kastanjelaan 2, 3833 AN Leusden (Postbus 230, 3830 AE Leusden), Niederlande.

8.3 Anzuwendendes Recht

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem niederländischen Recht.

Die Rechtsschutzversicherung Agrarische Geräte und Motorfahrzeuge besteht aus dem nachstehenden Modul. Im Text des versicherten Moduls wird präzise umschrieben, worauf Sie einen Anspruch haben.

Modul Schadenersatzanspruch und Personenschaden Verkehr

1. Versicherte Eigenschaft

Sie haben Deckung in der Eigenschaft als Eigentümer, Fahrer und Insasse(n) des versicherten Motorfahrzeugs.

2. Versichertes Motorfahrzeug

Das ist das auf dem Versicherungsschein genannte agrarische Gerät oder Motorfahrzeug. Unter versichertes agrarisches Gerät oder Motorfahrzeug ist ebenfalls das Gerät oder Motorfahrzeug zu verstehen, das der Versicherungsnehmer benutzt als zeitlich begrenzten Ersatz bei Reparatur.

3. Deckung



Industrial Insurance Group Belgium NV - SA

Louizalaan 85
B- 1050 Brussel, Belgium
T +32 (0) 476 88 21 88
info@industrialinsurancegroup.eu
www@industrialinsurancegroup.eu

Sie haben Anspruch auf Rechtshilfe, wenn Sie mit dem versicherten Gerät oder Motorfahrzeug am Verkehr teilnehmen und:

- jemand macht einen Fehler im Straßenverkehr, durch den Sie einen materiellen Schaden oder einen Personenschaden erleiden;
- Sie machen einen Fehler im Straßenverkehr (oder das wird behauptet), wofür gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet wird. Ihnen wird vorgeworfen (angelastet), dass Sie Schuld am Tod oder Personenschaden eines Anderen haben. In dem Fall wird ARAG sofort Rechtshilfe leisten, ohne Rücksicht auf den Ausgang der Sache. Für sonstige Strafverfahren siehe Artikel 2.5 des allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen.

4. Versicherungsgebiet

Das Versicherungsgebiet ist die ganze Welt. In Ergänzung und Abweichung von Artikel 2.6 des allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen gilt außerhalb von Europa und den nicht-europäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres ein Limit von € 10.000 für externe Kosten.

5. Wartezeit

Keine.

6. Spezifische Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Beschränkungen gilt, dass kein Anspruch auf Rechtshilfe erhoben werden kann:

- wenn Sie ein Fahrzeug steuern, ohne dazu gesetzlich befugt zu sein oder wenn Sie an Wettrennen oder Geschicklichkeitsfahrten teilnehmen, oder wenn Sie ein Fahrzeug unter Einfluss von alkoholhaltigen Getränken oder sonstigen betäubenden oder stimulierenden Mitteln steuern.